

Statuten „Die Mitte Egolzwil“

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

„Die Mitte Egolzwil“ (vormals CVP Egolzwil) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Die Ortspartei ist Mitglied bei der „Die Mitte Wahlkreis Willisau“, bei der „Die Mitte Kanton Luzern“ sowie der „Die Mitte Schweiz“.

Art. 2 Zweck

Die Mitte Egolzwil vereinigt Personen, deren gemeinsames Ziel es ist, das öffentliche Leben mit demokratischen Mitteln zu gestalten und zur politischen Meinungsbildung sowie insbesondere auf Gemeindeebene für das Gemeinwohl beizutragen.

Art. 3 Grundsätze

Die Mitte Egolzwil bekennt sich zu den Grundsätzen der „Die Mitte Kanton Luzern“ und zu jenen der „Die Mitte Schweiz“.

In einem Leitbild legt Die Mitte Egolzwil die Zielsetzungen für ihre Tätigkeit fest. Das Leitbild wird periodisch auf seine Aktualität überprüft und neuen Gegebenheiten angepasst.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb und Verlust

Mitglied kann werden, wer sich grundsätzlich zu den Zielen der Partei bekennt, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, wer in Egolzwil seinen Wohnsitz hat, seinen Beitritt erklärt und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Wer bei der „Junge Mitte“ mitwirkt, kann auch Mitglied der Ortspartei sein und hat bis zum 25. Altersjahr keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Wer von Die Mitte Egolzwil für ein öffentliches Amt vorgeschlagen wird, sollte Mitglied sein oder werden.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, nach einmaliger Aufforderung, gilt als Austritt.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und die Bestrebungen der Partei in erheblicher Weise beeinträchtigt.

Art. 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Jedes Mitglied kann seine Meinung frei äussern, wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Jedes Mitglied hat einen festen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zusätzliche Parteispenden sind willkommen.

Art. 6 Freie Ämterbewerbung

Die Mitte Egolzwil bekennt sich zum Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Jede/r Stimmberechtigte kann sich beim Vorstand um ein öffentliches Amt bewerben oder andere Personen vorschlagen.

III. Sympathisanten/-innen

Art. 7 Sympathisanten/-innen

Die Mitte Egolzwil pflegt den Kontakt zu interessierten Stimmberechtigten, die ihr nahestehen und mit ihr sympathisieren, aber nicht Parteimitglied sein möchten. Hierzu gehören auch interessierte junge Stimmberechtigte.

Die Sympathisanten werden zu allen Versammlungen eingeladen, haben an Mitgliederversammlungen aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Ihr Mitwirken in Arbeitsgruppen ist möglich und erwünscht.

IV. Organisation

Art. 8 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

Art. 9 Amtsdauer

Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle werden jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren bis zur Frühlingsmitgliederversammlung gewählt. Die 4 Jahre richten sich nach der Legislaturperiode des Gemeinderats, z.B., 2020-2024. Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Wahl.

Die Wiederwahl ist zulässig. In Ersatz- oder Nachwahlen gewählte Personen absolvieren entsprechend einer ersten verkürzten Amtszeit.

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

Innerhalb der Parteiorgane erfolgen Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr, wenn nicht der Vorstand geheime Stimmabgabe anordnet oder mind. 1/5 der Versammelten dies wünscht.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der gültigen Stimmen. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden zweimal.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Nach dem zweiten und jedem weiteren Wahlgang scheidet der Bewerber resp. Bewerberin mit der geringsten Stimmenzahl automatisch aus.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident resp. die Präsidentin. Bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin. Fehlen beide, wird ein/e Tagespräsident/-in gewählt.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Im Herbst findet i.d.R. eine zweite Mitgliederversammlung statt.

Zu Versammlungen können auch der Mitte-Partei nahestehenden Sympathisanten/-innen, Gönner/-innen und Sponsoren/innen und weitere Gäste eingeladen werden.

Art. 12 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Genehmigung Leitbild der Ortspartei
- Wahl der Präsidentin oder der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kantons- und Wahlkreis-Delegierten
- Wahl der Revisionsstelle
- Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Volkswahlen
- Beschluss von Empfehlungen zu kantonalen und kommunalen Abstimmungen
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Behandlung von Anträgen, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern eingereicht werden
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

B. Der Vorstand

Art. 13 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten resp. Präsidentin einberufen.

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selber.

Art. 15 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte der Ortspartei. Ihm obliegt insbesondere die:

- Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäften zuhanden der Mitgliederversammlung
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Kommissionen und Gemeinderat
- Regelmässige Information der Parteiorgane und der Öffentlichkeit
- Organisation von Parteiaktionen und -veranstaltungen
- Regelmässige Kontaktpflege mit den Gemeindebehörden und Besprechung von Wahl- und Sachgeschäften mit dem Gemeinderat
- Eingaben an den Gemeinderat

- Sicherstellung und Verwaltung der Parteifinzen
- Besprechung von Wahl- und Sachgeschäften mit anderen Parteien
- Bestimmung der Wahlkreisdelegierten

C. Die Revisionsstelle

Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Sie führt die Abstimmung zur Decharge-Erteilung des Vorstandes durch.

V. Finanzen

Art. 17 Rechnungsjahr

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen der Partei setzen sich zusammen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder, wobei Mitglieder der *Junge Mitte* bis zum 25. Altersjahr keinen Jahresbeitrag bezahlen
- Parteispenden
- dem jährlichen Gemeindebeitrag
- Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- Erträgen von Veranstaltungen

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. November 2019.

Genehmigt durch die Mitglieder-Versammlung am 24.11.2021



Pius Bernet
Präsident



Thomas Schmid
Protokollführer